



# Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

---

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz  
Nr. 9 – 20. Jahrgang – Potsdam, 15. September 2010

---

Inhalt	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen</b>	
Errichtung einer Zentralen Arbeitsverwaltung für den Justizvollzug des Landes Brandenburg Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 20. Juli 2010 (4446-IV.2) .....	54
Zehnte Änderung der am 1. Juni 1998 in Kraft getretenen Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 6. August 2010 (1430-II.1/1) .....	54
Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg im Zwangsvollstreckungsverfahren (Vordruckreihe ZP 300 bis 399) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 27. August 2010 (1414-SH 1/5-I) .....	60
Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg in Familiensachen (FamFG) und für den Versorgungsausgleich (Vordruckreihe FS und V) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 27. August 2010 (1414-SH 9-I) .....	60
<b>Bekanntmachungen</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 11. August 2010 .....	61
<b>Personalnachrichten</b> .....	61
<b>Ausschreibungen</b> .....	62

## Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

### Errichtung einer Zentralen Arbeitsverwaltung für den Justizvollzug des Landes Brandenburg

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz  
Vom 20. Juli 2010  
(4446-IV.2)

1. Bei der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel wird eine Zentrale Arbeitsverwaltung für den Justizvollzug des Landes Brandenburg eingerichtet. Sie führt die Bezeichnung:

„Zentrale Arbeitsverwaltung bei der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel“.

2. Der Zentralen Arbeitsverwaltung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Koordination und Unterstützung der Leiter Arbeit und Versorgung bei der Akquisition von Aufträgen (Eigen- und Unternehmerbetriebe) gemäß § 148 StVollzG
- b) Öffentlichkeitsarbeit für die meisterhaft-Werkstätten
- c) Vermarktung der Produkte der meisterhaft-Werkstätten
- d) Betrieb eines Zentrallagers für den internetgestützten meisterhaft-Shop
- e) fortlaufende Analyse der Produktentwicklungen auf dem freien Markt
- f) Preisfestsetzungen der von den meisterhaft-Werkstätten hergestellten Produkte
- g) Bearbeitung aller über den meisterhaft-Shop eingehenden Aufträge
- h) Verfahrenspflege für den internetgestützten meisterhaft-Shop
- i) Mitwirkung beim Abschluss von Verträgen der Anstaltsleiter mit Unternehmern
- j) Mitwirkung bei der Aufstellung und Durchführung der Sachhaushalte, soweit die meisterhaft-Werkstätten betroffen sind
- k) Mitwirkung und Unterstützung der obersten Dienstbehörde bei Strukturentscheidungen gemäß § 149 Absatz 1 StVollzG
- l) Fachaufsicht über die Leiter Arbeit und Versorgung sowie die Betriebskoordinatoren bezüglich der meisterhaft-Werkstätten der einzelnen Justizvollzugsanstalten
- m) Standardisierung grundlegender Arbeitsverwaltungsprozesse

3. Die Leitung der Zentralen Arbeitsverwaltung wird dem Leiter Arbeit und Versorgung der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel übertragen. Die Zentrale Arbeitsverwaltung wird mit einer Plan-/Stelle des Werkdienstes ausgestattet. Die Aufgaben der Zentralen Arbeitsverwaltung werden im Übrigen Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel zu prozentualen Stellenanteilen übertragen. Zu diesen Aufgabenschwerpunkten gehören insbesondere IT-Angelegenheiten, Buchhaltungs- und Produktionsangelegenheiten.

4. Die Dienstaufsicht über den Leiter und die Mitarbeiter der Zentralen Arbeitsverwaltung übt der Leiter der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel aus. Die Fachaufsicht über die Zentrale Arbeitsverwaltung wird von dem für Justiz zuständigen Mitglied der Landesregierung wahrgenommen.

5. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel stellt der Zentralen Arbeitsverwaltung geeignete Räumlichkeiten sowie die erforderlichen Ausstattungsgegenstände und den Geschäftsbedarf zur Verfügung.

6. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 15. März 2010 in Kraft.

Potsdam, den 20. Juli 2010

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

### Zehnte Änderung der am 1. Juni 1998 in Kraft getretenen Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz  
Vom 6. August 2010  
(1430-II.1/1)

1. Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz haben die aus der Anlage ersichtliche Änderung der am 1. Juni 1998 in Kraft getretenen Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 27. August 2009 (JMBl. S. 111), vereinbart. Die Änderung setze ich zum 1. Oktober 2010 in Kraft.
2. Die Änderung kann als Ergänzungslieferung bei der Kulturbuch-Verlag GmbH in Berlin (12351 Berlin, Sprosser Weg 3) bestellt werden.

Potsdam, den 6. August 2010

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

**Anlage zur Allgemeinen Verfügung vom 6. August 2010**

Die Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen wird wie folgt geändert:

## 1. I/1

Es wird folgende Anmerkung eingefügt:

**„Anmerkung:**

Siehe insbesondere auch VIII/1 Absatz 2, XIV/2 Absatz 3, XVI/3 Absatz 2 Nummer 1, XVII/5 Absatz 3 und XVII/6 Absatz 3.“

## 2. II/4

Die Anmerkungen 3 zum Saarland werden wie folgt geändert:

1. In Buchstabe c wird das Wort „Umwelt“ durch die Wörter „Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
  2. In Buchstabe d wird die Angabe „§ 22 Abs. 4 Satz 2 SprengG“ durch die Angabe „§ 22 Absatz 5 SprengG“ ersetzt.
  3. In Buchstabe d wird das Wort „Arbeit“ durch das Wort „Wissenschaft“ ersetzt.
3. III/1

In Absatz 2 wird nach den Wörtern „Hausrat (einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke) im Wert von nicht mehr als 5.200 Euro“ eine „<sup>1</sup>“ und nach den Wörtern „anderes Vermögen im reinen Wert von nicht mehr als 5.200 Euro“ eine „<sup>2</sup>“ eingefügt.

Es werden folgende Fußnoten eingefügt:

„<sup>1</sup> Im Vorgriff auf eine Änderung der ErbStDV zur Anpassung an die Erhöhung der Freibeträge durch das ErbStRG mit Wirkung vom 1. Januar 2009 kann bereits jetzt für Schenkungen, die nach dem 31. Dezember 2008 ausgeführt worden sind, auf eine Mitteilung verzichtet werden, wenn der Wert der Schenkungen den Betrag von 12.000 Euro nicht übersteigt.“

„<sup>2</sup> Im Vorgriff auf eine Änderung der ErbStDV zur Anpassung an die Erhöhung der Freibeträge durch das ErbStRG mit Wirkung vom 1. Januar 2009 kann bereits jetzt für Schenkungen, die nach dem 31. Dezember 2008 ausgeführt worden sind, auf eine Mitteilung verzichtet werden, wenn der Wert der Schenkungen den Betrag von 20.000 Euro nicht übersteigt.“

## 4. III/4

In Absatz 1 Nummer 2 wird nach dem in der Klammer angeben Zitat „§ 1596 Absatz“ eine „<sup>1</sup>“ eingefügt.

## 5. VIII/2

In Absatz 2 Nummer 3 werden die Angaben „Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V., Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg“ durch die Angaben „Barmer GEK, Hauptver-

waltung Wuppertal, Abteilung 0460, Lichtscheider Straße 89, 42285 Wuppertal“ ersetzt.

## 6. VIII/3

In Absatz 3 Nummer 11 Buchstabe a werden die Angaben „Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V., Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg“ durch die Angaben „Barmer GEK, Hauptverwaltung Wuppertal, Abteilung 0460, Lichtscheider Straße 89, 42285 Wuppertal“ ersetzt.

## 7. VIII/6

In Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe a werden die Angaben „Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V., Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg“ durch die Angaben „Barmer GEK, Hauptverwaltung Wuppertal, Abteilung 0460, Lichtscheider Straße 89, 42285 Wuppertal“ ersetzt.

## 8. IX/2

In Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a werden die Angaben „Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V., Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg“ durch die Angaben „Barmer GEK, Hauptverwaltung Wuppertal, Abteilung 0460, Lichtscheider Straße 89, 42285 Wuppertal“ ersetzt.

## 9. IX/3

In Absatz 3 Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa werden die Angaben „Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V., Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg“ durch die Angaben „Barmer GEK, Hauptverwaltung Wuppertal, Abteilung 0460, Lichtscheider Straße 89, 42285 Wuppertal“ ersetzt.

## 10. X/3

1. In Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „Absatzes 4“ durch die Angabe „Absatzes 5“ ersetzt.
2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Mitteilung ist, unabhängig von dem Verfahrensstand der Folgesachen, alsbald nach Eintritt der Rechtskraft des Ausspruchs nach Absatz 1 zu veranlassen.“

3. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

## 11. XI/1

Die Anmerkung wird wie folgt geändert:

Nach der Anmerkung zu Baden-Württemberg wird folgende Anmerkung eingefügt:

„In **Nordrhein-Westfalen** sind Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz sowie der Tag der gerichtlichen Entscheidung unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde mitzuteilen (§ 34a Absatz 6 PolG NRW). Die Mitteilungen erfolgen durch Übersendung eines Abdrucks der Antragsschrift oder einer abgekürzten Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung.“

## 12. XII/1

Die Anmerkung für Baden-Württemberg wird wie folgt gefasst:

„In Baden-Württemberg sind die Mitteilungspflichten des Gesetzes zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes zu berücksichtigen.

Die Mitteilungen sind zu richten

1. an die Behörde, die an der Begründung der Lebenspartnerschaft mitgewirkt hat,
2. an die Behörde, die über eine im Ausland begründete Lebenspartnerschaft eine Niederschrift aufgenommen hat.“

## 13. XIII/2

Die Anmerkung für Nordrhein-Westfalen erhält folgende Fassung:

„in **Nordrhein-Westfalen** die Gemeinden;“.

## 14. XIII/3

1. In der Überschrift wird das Wort „Beendigung“ durch das Wort „Aufhebung“ ersetzt.
2. In Absatz 1 werden die Wörter „des Bürgerlichen Gesetzbuches“ durch die Angabe „BGB“ ersetzt.
3. Am Ende von Absatz 1 Nummer 1 wird das Zeichen „ ,“ durch das Zeichen „ ;“ ersetzt.

## 15. XIII/5

In Absatz 2 werden die Wörter „Ausschluss der Mitteilung“ durch die Wörter „Ausschluss der Übermittlung“ ersetzt.

## 16. XIII/9

Der Unterabschnitt XIII/9 wird aufgehoben.

## 17. XIII/10

In Absatz 4 werden die Angaben „Nummer 1 bis 4 und Nummer 5 Buchstabe a, b, c, und e“ durch die Angaben „Nummer 1 bis 3 und Nummer 4 Buchstabe a, b und c“ ersetzt.

## 18. XIII/13

1. Die Anmerkung für Lettland wird wie folgt gefasst:

„in **Lettland**

an „Ministry of Justice, Children Affairs Cooperation Division“, Brivibas Blvd. 36, Riga, LV-1536, Latvia (Telefon: +371 67036801; +371 67036716; +371 67036721, Telefax: +371 67210823; +371 67285575, E-Mail: [tm.kanceleja@tm.gov.lv](mailto:tm.kanceleja@tm.gov.lv), Internet: [www.tm.gov.lv](http://www.tm.gov.lv));“.

2. Die Anmerkung für die Türkei wird wie folgt gefasst:

„in der **Türkei**

an „Ministry of Justice General Directorate of International Law and Foreign Relations, Mustafa Kemal Mah. 2151.Cad.No:34/A, Söğütözü, 06520 Ankara, Turkey“.“

## 19. XIII/14

In der Anmerkung wird im zweiten Absatz nach der Angabe „Bolivien,“ die Angabe „Botsuana,“ eingefügt und die Angabe „ehemalige Tschechoslowakei,“ wird gestrichen.

## 20. XIII/15

In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „an das in XIV/1 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 und Nummer 5 Buchstabe d bezeichnete Standesamt“ durch die Wörter „an das in XIV/1 Absatz 3 Nummer 1 bis 3, und für den Fall, dass die Geburt des Kindes nicht im Inland beurkundet wurde, an das in XIV/1 Absatz 3 Nummer 4 Buchstabe b, c und d bezeichnete Standesamt“ ersetzt.

## 21. XIV/1

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „die Personenstandsbücher“ durch die Wörter „das Personenstandsregister“ ersetzt.

2. Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Angaben sind zu machen

über das Kind und

über den Annehmenden oder

über beide Ehegatten,

- wenn sie das Kind gemeinschaftlich angenommen haben oder

- wenn der eine Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten angenommen hat, oder

über beide Lebenspartner, wenn der eine Lebenspartner das Kind des anderen Lebenspartners angenommen hat, oder

im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 außerdem nach Maßgabe des Vordrucks, auf welche Rechtsvorschriften sich die Annahme als Kind gründet.“

## 22. Anlage zu XIV/1 und zu XIV/2

Die Anlage zu XIV/1 und zu XIV/2 wird wie folgt geändert:

1. Bei der Aufzählung unter „Annahme als Kind“ wird nach der Angabe „(§§ 1741, 1755 Absatz 1 BGB),“ folgende Angabe eingefügt:

„ Adoption eines Minderjährigen des einen Lebenspartners durch den anderen Lebenspartner (§ 9 Absatz 7 Lebenspartnerschaftsgesetz, §§ 1754 Absatz 1, 1755 Absatz 2 BGB);“.

2. In den Hinweisen „Angaben über das Kind und den Annehmenden bzw. beide Ehegatten auf der Rückseite“ werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder beide Lebenspartner“ eingefügt.

3. Die Überschrift der rechten Spalte Zeile 8 „Ehegatte des Annehmenden\*“ wird wie folgt gefasst:

„Ehegatte/Lebenspartner des Annehmenden\*“.

4. Dem am Tabellenende mit einem „\*“ versehenen Hinweis werden nach dem Wort „Ehegatten“ folgende Wörter angefügt: „/Lebenspartners (nicht Zutreffendes streichen)“.

23. XVI/1

1. In Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „§ 31 Absatz 1 Nummer 1 PStG“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 1 Nummer 1, § 33 PStG, § 56 Absatz 1 Nummer 4 a PStV“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „Eintragung im Buch“ durch die Wörter „Aufnahme in die Sammlung“ ersetzt.
3. Die Anlage zu XVI/1 erhält folgende Fassung:

**Anlage zu XVI/1**

**Mitteilung an das Standesamt I in Berlin für die Sammlung der Beschlüsse über  
Todeserklärungen und die Feststellung der Todeszeit**

(Maßgeblich für die Angaben zur Person des Verschollenen ist der festgestellte Zeitpunkt des vermuteten Todes)

1.	Familienname	
	Geburtsname	
	Vornamen	
2.	Geburtstag	
	Geburtsort	
3.	Festgestellter Todeszeitpunkt	
	Sterbeort	
4.	Letzter Wohnort	
	Straße, Haus-Nr.	
	PLZ, Ort	
5.	Staatsangehörigkeit	
6.	Familienstand (ledig, verheiratet, Lebenspartnerschaft, geschieden, Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt)	
6.1.	falls ledig:	
	Standesamt der Geburt	
	Registernummer des Geburtseintrags	
6.2.	falls verheiratet:	
	Familienname des letzten Ehegatten	
	Geburtsname des letzten Ehegatten	
	Vornamen des letzten Ehegatten	
	Tag und Ort der Eheschließung	
	Standesamt der Eheschließung	
	Registernummer des Eheeintrags	
6.3.	falls eine Lebenspartnerschaft bestand:	
	Familienname des letzten Lebenspartners	
	Geburtsname des letzten Lebenspartners	
	Vornamen des letzten Lebenspartners	
	Tag und Ort der Begründung	
	Standesamt/Behörde der Begründung	
	Registernummer des Lebenspartnerschaftseintrags	
6.4.	falls verwitwet oder letzter Lebenspartner verstorben:	
	Familienname des letzten Ehegatten/Lebenspartners	
	Geburtsname des letzten Ehegatten/Lebenspartners	
	Vornamen des letzten Ehegatten/Lebenspartners	
	Tag und Ort der Eheschließung/Begründung der Lebenspartnerschaft	
	Standesamt/Behörde der Eheschließung/Begründung der Lebenspartnerschaft	
	Registernummer des Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrags	

6.5.	falls geschieden, Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt, Lebenspartnerschaft aufgehoben oder Nichtbestehen festgestellt:	
	Familienname des letzten Ehegatten/Lebenspartners	
	Geburtsname des letzten Ehegatten/Lebenspartners	
	Vornamen des letzten Ehegatten/Lebenspartners	
	Tag und Ort der Eheschließung/Begründung der Lebenspartnerschaft	
	Standesamt/Behörde der Eheschließung/Begründung der Lebenspartnerschaft	
	Registernummer des Eintrags	
	Gericht, das das Auflösungsurteil ausgesprochen hat	
	Datum des Urteils und Aktenzeichen	
	Datum der Rechtskraft	

.....  
(Ort und Datum)

.....  
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

24. XVII/1

Es wird folgende Anmerkung eingefügt:

**„Anmerkung:**

Übersicht der in Absatz 2 genannten Rechtsverordnungen der Länder.

**Baden-Württemberg**

Verordnung des Justizministeriums zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (Nachlassbenachrichtigungsverordnung) vom 5. Dezember 2008 (GBl. S. 493);

**Bayern**

Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (Testamentsverzeichnisverordnung – TestVV) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. S. 981);

**Berlin**

Verordnung über Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (TestamentsverzeichnisV) vom 3. Februar 2009 (GVBl. S. 50);

**Brandenburg**

Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (Nachlasssachenbenachrichtigungsverordnung) vom 22. Dezember 2008 (GVBl. II S. 510);

**Bremen**

Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse vom 15. Dezember 2008 (Brem. GBl. S. 415);

**Hamburg**

Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (Benachrichtigungs-Verordnung Nachlasssachen – BenVONachlass) vom 17. Dezember 2008 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 442);

**Hessen**

Verordnung über Mitteilungen in Nachlasssachen vom 19. Dezember 2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 1030);

**Mecklenburg-Vorpommern**

Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (Nachlasssachen-Mitteilungsverordnung – NachlMittVO M-V) vom 15. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 529);

**Niedersachsen**

Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen und den Inhalt von Testamentsverzeichnissen vom 10. August 2009 (Nds. GVBl. S. 326);

**Nordrhein-Westfalen**

Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (BenachrichtigungsVO Nachlasssachen) vom 28. November 2008 (GV.NRW. S. 767);

**Rheinland-Pfalz**

Landesverordnung über Mitteilungen in Nachlasssachen und die Testamentsverzeichnisse vom 20. April 2009 (GVBl. S. 173);

**Saarland**

Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (BenachrichtigungsVO Nachlasssachen) vom 3. Dezember 2008 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2106);

**Sachsen**

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zu Mitteilungen in Nachlasssachen (MiNaVO) vom 3. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 944), geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2010 (SächsGVBl. S. 49);

**Sachsen-Anhalt**

Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse vom 12. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 457);

**Schleswig-Holstein**

Landesverordnung über Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (Testamentsmitteilungsverordnung – TestMVO) vom 12. Mai 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 457);

**Thüringen**

Thüringer Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse vom 8. Dezember 2008 (GVBl. S. 442).“

## 25. XVII/2

1. In Absatz 2 Nummer 1 wird nach den Wörtern „Hausrat (einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke) im Wert von nicht mehr als 5.200 Euro“ eine „<sup>1</sup>“ und nach den Wörtern „anderes Vermögen im reinen Wert von nicht mehr als 5.200 Euro“ eine „<sup>2</sup>“ eingefügt.

2. Es werden folgende Fußnoten eingefügt:

„<sup>1</sup> Im Vorgriff auf eine Änderung der ErbStDV zur Anpassung an die Erhöhung der Freibeträge durch das ErbStRG mit Wirkung vom 1. Januar 2009 kann bereits jetzt für Erbfälle nach dem 31. Dezember 2008 auf eine Mitteilung verzichtet werden, wenn der Wert den Betrag von 12.000 Euro nicht überschreitet.“

„<sup>2</sup> Im Vorgriff auf eine Änderung der ErbStDV zur Anpassung an die Erhöhung der Freibeträge durch das ErbStRG mit Wirkung vom 1. Januar 2009 kann bereits jetzt für Erbfälle nach dem 31. Dezember 2008 auf eine Mitteilung verzichtet werden, wenn der Wert den Betrag von 20.000 Euro nicht überschreitet.“

## 26. XVIII/13

Die Anmerkung für Thüringen erhält folgende Fassung:

„in **Thüringen**

an das Thüringer Landesbergamt, Puschkinplatz 7, 07545 Gera.“

## 27. XVIII/15

Die Anmerkung für Thüringen erhält folgende Fassung:

„in **Thüringen**

an das Thüringer Landesbergamt, Puschkinplatz 7, 07545 Gera.“

## 28. XXI/3

1. In Absatz 1 Nummer 1 wird in der Klammer die Angabe „§ 36a Abs. 3 BRAO“ durch die Angabe „§ 36 Absatz 2 BRAO“ ersetzt.

2. In Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b wird in der Klammer die Angabe „§ 36a Abs. 3 BRAO“ durch die Angabe „§ 36 Absatz 2 BRAO“ ersetzt.

## 29. XXI/4

In den Anmerkungen zu Nordrhein-Westfalen wird die Angabe der Anschrift der Steuerberaterkammer Düsseldorf „Uhlandstr. 11“ durch die Angabe „Grafenberger Allee 98“ ersetzt.

## 30. XXIII/1

In Buchstabe g wird die Angabe „§§ 177 ff. PatAnwO“ durch die Angabe „§ 160 PatAnwO in Verbindung mit den §§ 177, 178 und 182 PatAnwO in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung“ ersetzt.

## 31. XXIII/2

In Absatz 1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(§ 36 Absatz 2 BRAO, § 36 Absatz 2 in Verbindung mit § 59m Absatz 2 BRAO, § 36 Absatz 2 BRAO in Verbindung mit § 4 Absatz 1 EuRAG, § 36 Absatz 2 in Verbindung mit § 207 Absatz 2 Satz 1 BRAO, § 36 Absatz 2 BRAO in Verbindung mit § 209 Absatz 1 Satz 3 BRAO, § 64a Absatz 2 BNotO, § 34 Absatz 2 PatAnwO, § 34 Absatz 2 in Verbindung mit § 52m Absatz 2 PatAnwO, § 34 Absatz 2 in Verbindung mit § 154b Absatz 2 PatAnwO, § 34 Absatz 2 in Verbindung mit § 160 PatAnwO, § 18 Absatz 1 und 2 RDG)“.

## 32. XXIII/3

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Der erste Klammerzusatz wird wie folgt gefasst:

„(§ 36 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 BRAO, § 64a Absatz 2 Satz 1 BNotO, § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 PatAnwO, § 18 Absatz 1 und 2 RDG)“.

2. Der zweite Klammerzusatz wird wie folgt gefasst:

„(§ 36 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BRAO, § 64a Absatz 2 Satz 2 BNotO, § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 PatAnwO)“.

## 33. XXIII/4

1. In Absatz 3 Nummer 6 wird die Angabe „§§ 177 ff. der PatAnwO“ durch die Angabe „§ 160 PatAnwO in Verbindung mit den §§ 177, 178 und 182 PatAnwO in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung“ ersetzt.

2. In den Anmerkungen 1 für Thüringen wird die Zahl „27“ durch die Zahl „46“ ersetzt.

3. In den Anmerkungen 2 für Thüringen wird die Angabe „Schlosserstraße 8“ durch die Angabe „Regierungsstraße 28“ ersetzt.

## 34. XXIV/2

In Absatz 1 wird die Angabe „§ 55 Abs. 1 und 2 StBerG“ durch die Angabe „§ 55 Absatz 1 bis 2a StBerG“ ersetzt.

**Einheitliche Vordrucke für die ordentliche  
Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg  
im Zwangsvollstreckungsverfahren  
(Vordruckreihe ZP 300 bis 399)**

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des  
Brandenburgischen Oberlandesgerichts  
Vom 27. August 2010  
(1414-SH 1/5-I)

Die Allgemeine Verfügung vom 14. August 1996 (JMBl. S. 123),  
zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 19. April  
2010 (JMBl. S. 30), wird wie folgt geändert:

Es werden folgende weitere Vordrucke zur Verwendung durch  
die ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg im Zwangs-  
vollstreckungsverfahren eingeführt:

ZP 357 Beschluss gemäß § 833a ZPO – Verfügung –

ZP 357a Beschluss gemäß § 833a ZPO – Reinschrift –

ZP 358 Beschluss gemäß § 835 Absatz 3 ZPO – Verfügung –

ZP 358a Beschluss gemäß § 835 Absatz 3 ZPO – Reinschrift –

ZP 359 Beschluss gemäß § 850k Absatz 4 ZPO – Verfügung –

ZP 359a Beschluss gemäß § 850k Absatz 4 ZPO – Reinschrift –

ZP 359b Beschluss gemäß § 850k Absatz 9 ZPO – Reinschrift –

ZP 359c Beschluss gemäß § 850k Absatz 5 ZPO – Reinschrift –

Brandenburg an der Havel, den 27. August 2010

Der Präsident des  
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Prof. Dr. Farke

**Einheitliche Vordrucke für die ordentliche  
Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg  
in Familiensachen (FamFG) und für den  
Versorgungsausgleich  
(Vordruckreihe FS und V)**

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des  
Brandenburgischen Oberlandesgerichts  
Vom 27. August 2010  
(1414-SH 9-I)

Die Allgemeine Verfügung vom 20. Juli 2009 (JMBl. S. 71)  
wird wie folgt geändert:

Es werden folgende weitere Vordrucke zur Verwendung durch  
die ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg in Famili-  
ensachen und im Versorgungsausgleich eingeführt:

FS 41 Terminsverlegung in Familiensachen – Reinschrift –

FS 54 Versäumnisbeschluss im schriftlichen Vorverfahren

FS 74 Beglaubigte Abschrift der richterlichen Verfügung zur  
Anberaumung eines Haupttermins in Familien-  
streitsachen

FS 95/1 Vordrucksatz Festsetzungsbeschluss nach §§ 253,  
254 FamFG (statische Anrechnung der kindbezoge-  
nen Leistungen)

FS 114 Ladung zum Anhörungstermin in Adoptionssachen

V 13 Übersendungsschreiben zum Fragebogen V 12

V 20a Auskunftersuchen Versorgungsträger – allgemein –  
Brandenburg

V 21a Auskunftersuchen Versorgungsträger betriebliche  
Altersversorgung – Brandenburg

Die Vordruckbezeichnungen nachfolgender Vordru-  
cke werden wie folgt geändert.

FS 11 Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe in Ehesa-  
chen/Familienstreitsachen – Urschrift –

FS 11a Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe in Ehesa-  
chen/Familienstreitsachen – Reinschrift –

FS 36 Ladung der Beteiligten in Familiensachen

FS 39 Ladung der Verfahrensbevollmächtigten in Familien-  
sachen

FS 61 Ladung der Verfahrensbevollmächtigten zum ersten  
Termin in Familiensachen

FS 95 Vordrucksatz Festsetzungsbeschluss nach §§ 253,  
(alt FS 91 254 FamFG (dynamische Anrechnung der kindbe-  
bis 95/3) zogenen Leistungen)

Brandenburg an der Havel, den 27. August 2010

Der Präsident des  
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Prof. Dr. Farke



---

## Bekanntmachungen

---

### Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
Vom 11. August 2010

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Herr **Jörg Rönnebeck**, Dienstaussweis-Nr. **156 021**, ausgestellt am 3. Mai 2010, gültig bis 30. April 2012.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend den ausstellenden Justizbehörden mitzuteilen.

---

## Personalnachrichten

---

### Ministerium der Justiz

Ernannt:

z. **Ministerialrätin** – BesGr. B 2 BBesO –: Ministerialrätin Dr. Christiane Leiwesmeyer.

### Ordentliche Gerichtsbarkeit

#### Gerichte

Ernannt:

z. **Vizepräsidentin d. LG**: Direktorin d. AG Alexandra Kosyra in Potsdam.

Ruhestand:

Richterin am AG Helga Hoffmann in Oranienburg.

#### Richterin auf Probe

Ernannt:

Ass.innen Franziska Böttcher in Potsdam, Ricarda Haupt in Frankfurt (Oder) und Ulrike Manthey in Neuruppin.

#### Staatsanwaltschaften

Ruhestand:

EJHW Hans-Joachim Röseler in Frankfurt (Oder).

#### Notare

Beendigung des Amtes:

Notar Dr. Klauspeter Orth in Bad Freienwalde.

### Verwaltungsgerichtsbarkeit

#### Richterin auf Probe

Ernannt:

Ass.in Stefanie Schneewolf-Kubotsch in Frankfurt (Oder).

#### Sozialgerichtsbarkeit

Ernannt:

z. **Richter am SG** – BesGr. R 1 –: Richter Jan-Eric Begemann und Richter Robert Lange in Frankfurt (Oder).

#### Richterin/Richter auf Probe

Ernannt:

Ass.innen Dr. Claudia Stahl und Wiebke Hennig in Frankfurt (Oder), Ass. Jörg Pösse in Cottbus.

### Justizvollzugsanstalten

Ruhestand:

JVHS – BesGr. A 8 – Lothar Budert in Cottbus-Dissenchen, JVAI – BesGr. A 9 – Siegmund Fahbauer und JVHS – BesGr. A 8 – Fritz Krüger in Frankfurt (Oder).

---

## Ausschreibungen

---

### Ministerium der Justiz

#### I.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht  
eine Stelle für eine **Vorsitzende RichterIn** oder einen **Vorsitzenden Richter** am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 3).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. Oktober 2010** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

#### II.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Sozialgericht Potsdam  
zwei Stellen für **Richterinnen** oder **Richter** am Sozialgericht (Besoldungsgruppe R 1),
- bei dem Sozialgericht Frankfurt (Oder)  
eine Stelle für eine **RichterIn** oder einen **Richter** am Sozialgericht (Besoldungsgruppe R 1).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. Oktober 2010** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

Bezüglich der Voraussetzungen für eine Lebenszeiternennung wird auf § 10 Absatz 1 Deutsches Richtergesetz verwiesen.



**Justizministerialblatt**  
für das Land Brandenburg

---

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats. Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.  
Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).  
Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.  
Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).  
Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.  
Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die  
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.  
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,  
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon: 0331 5689-0